# Schuldfähigkeit als Voraussetzung der Strafe

# *Veröffentlicht von Dr. Claudia Keiser in: Jura 2001, 377*

# *Die Regelungen über die Schuldfähigkeit gehören schon im ersten Staatsexamen zum Prüfungsstoff. Spätestens wenn es im Referendariat während des staatsanwaltlichen Sitzungsdienstes zu Begegnungen mit dem Gerichtsalltag kommt, wird ihre Kenntnis jedoch unentbehrlich. Denn was tun, wenn die Ladendiebin plötzlich behauptet, Kleptomanin und deshalb schuldunfähig zu sein? Die Abhandlung gibt einen ersten Überblick über die Regelung der Schuld(un)fähigkeit. Es wird zunächst das Verhältnis der §§ 20 und 21 StGB zu § 17 StGB und § 3 JGG erörtert und sodann der Aufbau der §§ 20 und 21 StGB behandelt. Darüber hinaus beschäftigt sich der Beitrag auch mit den Fragen der Feststellung der Schuld(unfähigkeit).*

*Jura 2001, 378*

1. **Einführung**

Unser Strafrecht basiert auf der Annahme, dass der erwachsene Mensch im Regelfall schuldfähig ist[[1]](#footnote-1). Die Schuldfähigkeit ist somit nur ”formallogisch” [[2]](#footnote-2) Voraussetzung sowohl der Schuld - und damit wegen des Grundsatzes ”nulla poena sine lege” gem. § 1 StGB und Art. 103 Abs. 2 GG auch der Strafe. Strafrechtsdogmatisch ist es daher durchaus richtig, darauf zu verzichten, unter den Begriff der Schuld und damit auch jenen der Schuldfähigkeit zu subsumieren und sich statt dessen gerade in Übungsarbeiten mit einem ”mangels entgegenstehender Hinweise ist von der Schuldfähigkeit des X auszugehen” zu begnügen[[3]](#footnote-3),- sofern nicht gerade eine Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der sog. actio libera in causa erlangt ist[[4]](#footnote-4). Kühl[[5]](#footnote-5) tut also gut daran, die Studierenden in seinem Lehrbuch ausdrücklich davor zu war­nen, solche ”Sachverhaltsangaben wie ”im Zorn”, ”aus Angst”, ”in großer Verwirrung” oder ”in alkoholisiertem Zustand” unter § 20 zu subsumieren”. Die Praxis ist jedoch nicht zuletzt wegen des Grundsatzes „in dubio pro reo” verpflichtet, den Anzeichen für eine fehlende oder eingeschränkte Schuldfähigkeit nachzuspüren, um so dem Schuldprinzip Geltung zu verschaffen[[6]](#footnote-6). Dies verlangt unabhängig davon, dass 1998 § 20 nur bei 0,07 % aller insgesamt Abgeurteilten und auch § 21 StGB nur bei 1,96 % der insgesamt Abgeurteilten bzw. bei 2,41 % der insgesamt Verurteilten zur Anwendung kam[[7]](#footnote-7), von jedem Juristen auch Grundkenntnisse darüber, wie er der Schuldfähigkeit entgegenstehende Indizien erkennen kann.

## II. Die gesetzlichen Regelungen der Schuldfähigkeit

Das Gesetz enthält keine Definition der Schuldfähigkeit oder ihrer Voraussetzungen. Man kann ihm nur zweierlei entnehmen: In formeller Hinsicht setzt die Schuldfähigkeit zumindest die Vollendung des 14. Lebensjahres voraus, denn gem. § 19 StGB gilt für Kinder unter 14 Jahren die unwiderlegliche Vermutung, dass sie schuldunfähig sind. In gleicher Weise läßt sich aus den Formulierungen der § 3 JGG und §§ 20, 21 StGB erschließen, dass sich die Schuldfähigkeit in materieller Hinsicht aus zwei aufeinanderaufbauenden Komponenten, einer intellektuellen und einer voluntativen, zusammensetzt[[8]](#footnote-8). Danach verlangt (volle) Schuldfähigkeit nämlich sowohl die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einsehen als auch zweitens nach dieser Einsicht handeln zu können[[9]](#footnote-9). Darüber hinaus wird jedoch nicht konkretisiert, welche Anforderungen an die Ein­sichts- und Handlungsfähigkeit zu stellen sind.

Nur aus § 3 Satz 1 JGG ergibt sich, dass hierfür offenkundig ein bestimmter Reife­grad erforderlich ist[[10]](#footnote-10). Doch obwohl dies verlangt, ausdrücklich festzustellen, ob der betref­fende Täter aufgrund seiner sittlichen und geistigen Entwicklung fähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, ist damit keine positive Prüfung der Schuldfähigkeit insgesamt verbunden[[11]](#footnote-11). Die Beurteilung nach § 3 JGG zielt lediglich darauf festzustellen, ob der erforderliche Entwicklungsstand erreicht ist oder eben nicht[[12]](#footnote-12). Es bleibt also weder Raum, etwaige Zwischenstufen auf der Entwicklungsskala durch eine Art „verminderte Verantwortungsreife” zu berücksichtigen, noch werden andere als ausschließlich entwicklungsbedingte Defekte berücksichtigt. Insoweit gelten wiederum die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts, so dass es durchaus denkbar ist, dass ein im Sinne des § 3 JGG verantwortungsreifer Jugendlicher im Ergebnis jedenfalls nicht voll schuldfähig ist[[13]](#footnote-13).

Demgegenüber ist es bei erwachsenen Straftätern entbehrlich, die Reife gesondert festzustellen, sie wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres unterstellt. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 JGG, wonach die Vorschrift des § 3 JGG nur auf Jugendliche über 14 und unter 18 Jahren anwendbar ist. Auch bei Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren entfällt die Prüfung ihrer Verantwortlichkeit selbst dann, wenn sie nach § 105 Abs.1 Ziff. 1JGG aufgrund ihres Entwicklungsstandes als einem Jugendlichen gleichstehend behandelt werden, denn § 105 JGG enthält keine Verweisung auf § 3 JGG.

Unter bestimmten noch näher zu betrachtenden Voraussetzungen[[14]](#footnote-14) hält das Gesetz jedoch auch die mangelnden intellektuellen und voluntativen Fähigkeiten Erwachse­ner für beachtlich: Dabei ist in zwei Richtungen zu unterscheiden: Erstens kann sich der Mangel entweder auf die Unrechtseinsichtsfähigkeit oder aber - bei noch gegebener Unrechtseinsicht - auf die Fähigkeit beziehen, nach dieser Einsicht zu handeln. Zweitens kann jede der beiden „Mängelerscheinungen” bewirken, dass die Schuldfähigkeit entweder vermindert oder gar gänzlich ausgeschlossen ist. Kombiniert man diese Aspekte miteinander, so ergeben sich vier Fallgruppen, die sich auch in den in den Formulierungen der §§ 20 und 21 StGB wiederfinden: 1. Unfähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen, § 20, 1.Alt. StGB, 2. Unfähigkeit, nach der gegebenen Unrechtseinsicht zu handeln,

*Jura 2001, 378*

§ 20, 2. Alt. StGB, 3. Erheblich verminderte Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen, § 21, 1. Alt. StGB, 4. Erheblich verminderte Fähigkeit, nach der gegebenen Unrechtseinsicht zu han­deln, § 21, 2. Alt. StGB.

Allerdings ist zu bedenken, dass die Existenzberechtigung der 1. Fallgruppe vielfach in Zweifel gezogen wird und auch der Anwendungsbereich der 3. Fallgruppe größeren Einschränkungen unterworfen ist, als es sich bei dieser rein strukturellen Betrachtungsweise erahnen läßt. Beides erklärt sich erst dann, wenn man auch § 17 StGB mit in den Blick nimmt. Das Gesetz stellt mit dieser Regelung des Verbotsirrtums eine weitere Vorschrift zur Verfügung, die sich ebenfalls auf die Unrechtseinsicht bezieht: War die Unrechtseinsicht für den Täter unvermeidbar aus­geschlossen, so führt dies in gleicher Weise zum Schuldausschluss wie § 20 StGB , war das Fehlen der Unrechtseinsicht hingegen vermeidbar, kommt - wie auch bei § 21 StGB - immerhin noch die Möglichkeit in Betracht, angesichts der Reduzierung des Schuldmaßes die Strafe zu mildern. Nun stellt § 17 StGB allerdings gar nicht erst darauf ab, ob der Täter theoretisch die Fähigkeit zur Unrechtseinsicht gehabt hätte, sondern maßgeblich ist danach allein, ob der Täter diese Einsicht im konkreten Fall letztendlich faktisch hatte oder nicht. Erst § 17 StGB macht damit deutlich, was auch für die §§ 20 und 21 StGB in ihrer jeweils ersten Alternative gilt, dort aber mißverständlich ausgedrückt ist[[15]](#footnote-15): Es ist nicht etwa die fehlende oder verminderte Fähigkeit zur Unrechtseinsicht als solche, die sich schuldausschließend oder -mindernd auswirkt, sondern der Umstand, dass dem Täter im Ergebnis die Unrechtseinsicht gefehlt hat. Somit setzen die §§ 17, 20, 1.Alt. und 21, 1.Alt. StGB gleichermaßen voraus, dass dem Täter zum Tatzeitpunkt die Unrechtseinsicht fehlt, sie unterscheiden sich nur in der jeweiligen Ursa­che hierfür[[16]](#footnote-16): Sie liegt bei §§ 20, 21 StGB darin, dass eine bestimmte seelische Störung sich derart auf die Psyche des Täters ausgewirkt hat, dass dessen Einsichtsfähigkeit schon konstitutionell bedingt ausgeschlossen bzw. vermindert ist[[17]](#footnote-17), wohingegen bei einem Verbotsirrtum das aktuelle Unrechtsbewußtsein situationsbedingt aufgrund einer kognitiven Fehlvorstellung ausgeschlossen ist[[18]](#footnote-18).

Indem der Verbotsirrtum keine dauerhafte seelische Störungen des Täters verlangt, richtet sich § 17 StGB also an den „Normaltäter”, der jedoch gerade als schuldfähig gilt[[19]](#footnote-19). Damit ist jede weitere Erörterung des Verbotsirrtums für das Thema der Schuldfähigkeit eigentlich unergiebig. Andererseits läßt sich § 17 StGB nicht gänzlich aus der Betrachtung ausklammern, weil aus dieser Regelung unterschiedliche Schlüsse für das Verständnis der §§ 20 und 21 StGB gezogen werden.

Einig ist man sich noch darüber, dass die Einsichtsfähigkeit und die Unrechtseinsicht sukzessive aufeinander aufbauen[[20]](#footnote-20). Nach herrschender Meinung ist dies so zu verstehen, dass sich die Unrechtseinsicht bei dem nach § 20, 1.Alt. StGB Schuldunfähigen schon aus logischen Gründen nicht einstellen kann, so dass sich ein solcher Täter zwingend auch im unvermeidbaren Verbotsirrtum gem. § 17 befindet[[21]](#footnote-21). *Zipf*[[22]](#footnote-22) hingegen meint, dass auch bei unzurechnungsfähigen Tätern das Unrechtsbewußtsein nicht schlechthin bedeutungslos sei. Welcher Ansicht man den Vorzug geben will, kann für die bloße Frage der Exculpierung offen bleiben[[23]](#footnote-23). Es ist aus einem anderen Grunde entscheidend, ob man diese Rechtsfolge aus § 20 StGB oder aus § 17 StGB entnimmt. Die in § 20 StGB genannten seelischen Störungen sind zugleich die Ein­gangsvoraussetzung für die Unterbringung des Täters einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB. Dies bedeutet nicht nur, dass § 20, 1. Alt. StGB keinesfalls dogmatisch überflüssig ist[[24]](#footnote-24), sondern es verlangt auch in Fällen der Einsichtsunfähigkeit darüber zu entscheiden, ob die Tat nach § 17, 1.Alt. StGB folgenlos bleibt oder wegen § 20 StGB ggf. Maßregeln der Besserung und Si­cherung nach sich zieht. - Im Ergebnis wendet man den täterfreundlichen § 17 StGB immer dann an, wenn selbst ein prinzipiell einsichtsfähiger Mensch im konkreten Fall jedoch diese Unrechtseinsicht nicht hätte erlangen können[[25]](#footnote-25).

Das Verhältnis von § 21, 1. Alt. StGB zu § 17 StGB ist ebenfalls problematisch. Der nur vermindert einsichtsfähige Täter befindet sich nach dem oben Gesagten eben­falls in einem Verbotsirrtum, doch ist dieser wegen der durchaus vorhandenen, wenn auch verminderten Fähigkeit zur Unrechtseinsicht, nicht zwingendermaßen unvermeidbar. Deshalb ist hier danach zu unterscheiden, ob dem Täter das Fehlen der Unrechtseinsicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Entgegen dem Wortlaut bleibt § 21. 1. Alt. StGB somit nur auf diejenigen Fälle anwendbar, in denen dem Täter das Fehlen der Unrechtseinsicht auch vorzuwerfen ist, ansonsten kommt ungeachtet der eigentlich nur verminderten Einsichtsfähigkeit § 20, 1.Alt. StGB zur Anwendung[[26]](#footnote-26). Zudem ist fraglich, ob dem Täter auch dann eine Schuldmilderung zugebilligt werden kann, wenn er zwar an einer seelischen Störung i.S. des § 21 i.V.m. § 20 StGB leidet, die daraus resultierende Verminderung der Einsichtsfähigkeit jedoch nicht im Sinne der Vorschrift ”erheblich” ist[[27]](#footnote-27). - Ginge man davon aus, dass § 21 StGB eine Spezial­vorschrift ist, welche die Anwendung des § 17 StGB ausschließt, käme eine Deculpierung nicht in Betracht. Da aber § 17 StGB für eine Schuldmilderung lediglich die Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums verlangt, wäre dieses Ergebnis ungerecht: Der gesunde Normaltäter würde gegenüber demjenigen bevorzugt, der einen - wenn auch nur ”unerheblichen” - Defekt hat[[28]](#footnote-28). Daher gibt die herrschende Meinung § 17 StGB den Vorzug und eröffnet somit für alle Fälle fehlender Unrechtseinsicht die Möglichkeit der Schuldminderung, und zwar auch dann, wenn die Einsichtsfähigkeit entgegen dem Wortlaut des § 21, 1. Alt. StGB nicht einmal erheblich vermindert ist[[29]](#footnote-29).

## III. Der Aufbau der §§ 20, 21 StGB

Wie oben schon angedeutet, sind die §§ 20, 21 StGB parallel zueinander zweistöc­kig aufgebaut: Um festzustellen, ob der die Schuldfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt ausgeschlossen oder jedenfalls vermindert war, ist zu prüfen, ob zur Zeit der Tat

*Jura 2001, 379*

eine seelische Störung vorlag, die unter eines oder mehrere[[30]](#footnote-30) der vier in § 20 StGB abschließend[[31]](#footnote-31) aufgezählten sog. Eingangsmerkmale fällt. Demnach ist nur bei einem positiven Befund über eine krankhafte seelische Störung, eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung, über Schwachsinn oder eine schwere andere seelische Abartigkeit erst in einem zweiten Schritt zu fragen, ob und inwieweit sich dies (wiederum im Tatzeitpunkt) auf die Fähigkeit des Täters ausgewirkt hat, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln[[32]](#footnote-32).

Die damit beschriebene, sog. gemischte Methode wurde auch „biologisch-psychologische Methode“ genannt, weil man ursprünglich die Merkmale der ersten Stufe und damit das gesamte Stockwerk als „biologisch“ charakterisiert hat und den daraus ggf. resultierenden Zustand fehlender oder verminderter Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit und damit das zweite Stockwerk als „psychologisch“ [[33]](#footnote-33). Doch spätestens seitdem mit der Reform 1975 auch die „anderen seelischen Abartigkeiten“ zu den Eingangsmerkmalen mit hinzugenommen worden sind[[34]](#footnote-34), ist die Bezeichnung des ersten Stockwerks als biologisch sachlich unrichtig. Auch das zweite Stockwerk ist mit Blick darauf, dass es sich einzig und allein um eine rechtliche Wertung handelt, ob der Täter in vollem Maße für schuldfähig erachtet wird, unzutreffend gekenn­zeichnet. Daher hat es sich zunehmend durchgesetzt, statt von der „biologisch-psychologi­schen“ nunmehr von der „psychisch-normativen“ Methode zu sprechen[[35]](#footnote-35). Ob dies nun den Ansprüchen an terminologische Korrektheit genügen kann, muß bezweifelt werden, wenn man bedenkt, dass sich nicht erst auf der zweiten, sondern auch schon auf der ersten Stufe mit den Begriffen „krankhaft“, „tiefgreifend“ und „schwer“ unverkennbar normative Elemente befinden[[36]](#footnote-36). Mit einer Fortführung des Streits um die richtige Bezeichnung der Methode wäre jedoch an dieser Stelle kein weiterer Erkenntnisgewinn verbunden. Entscheidend ist allein, dass Ursache auf der ersten und Wirkung auf der zweiten Stufe kausal miteinander verbunden sein müssen[[37]](#footnote-37).

## 1. Die Eingangsmerkmale der ersten Stufe

Will man prüfen, ob der Täter zum Tatzeitpunkt entgegen der gesetzlichen Regelvermutung doch nicht uneingeschränkt schuldfähig war, dann muß der Sachverhalt insoweit unter die rechtlichen Voraussetzungen subsumiert werden. Dabei genügt es nicht, eine unspezifizierte „geistige Subnormalität” festzustellen[[38]](#footnote-38), sondern es muß in gleicher Weise wie es etwa für Tatbestandsalternativen ganz selbstverständlich ist, deutlich werden, welches der Merkmale überprüft und ggf. im Ergebnis angenom­men wird.

**a)** Als **krankhafte seelische Störungen** bezeichnet man der psychiatrischen Lehre folgend alle Befunde, bei denen eine organische Ursache bereits erwiesen ist oder zumindest postuliert wird[[39]](#footnote-39). Hierzu zählen zum einen exogene Psychosen, das sind Erkrankungen mit einer hirnorganischen Ursache wie z.B. Störungen nach Hirnverletzungen, -infektionen oder -erkrankungen, zu denen etwa auch Tumoren oder Altersdemenz gehören, Stoffwechselerkrankungen, aber auch Intoxikationen durch Alkohol, Drogen oder Medikamente, die zu einem Rausch führen sowie die infolge dauerhafter Stoffabhängikeiten entstehende Alkohol- oder Drogenpsychosen wie z.B. das Alkoholdelir. Des weiteren gehören auch die sog. endogenen Psychosen hierher, bei denen eine körperliche Ursache nicht zuletzt wegen der starken Ausprägung der Störung zwar angenommen wird, aber noch nicht nachgewiesen werden konnte. Es handelt sich dabei um Erkrankungen aus dem Formenkreis der Schizophrenien und der Zyklothymien, bei denen es zu einer Verschiebung der Wahrneh­mungsebene durch Wahnvorstellungen oder Gemütsveränderungen kommt[[40]](#footnote-40).

**b)** Die **tiefgreifenden Bewußtseinsstörungen** unterscheiden sich von den krankhaften Störungen dadurch, dass sie auch beim Gesunden auftreten können. Gemeint sind solche Veränderungen, bei denen das Selbstbewußtsein, d.h. das Wissen um die eigene, historisch gewordene Identität und das Umweltbewußtsein, d.h. die Be­zogenheit auf die jeweilige Umgebung quantiativ herabgesetzt ist oder eine andere Qualität erlangt. Derartige Einschränkungen der Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit können sich auf die Bewußtseinsklarheit (Luzidität) beziehen und damit beispielsweise eine veränderte Wahrnehmung der Helligkeit oder der räumlichen Ausdehnungen bewirken oder aber sie betreffen die Wachheit (Vigilanz) und führen zu solchen Phänomenen wie der Schlaftrunkenheit oder Benommenheit. Meistens treten Bewußtseinsstörungen als Folge massiver affektiver Belastungen wie Angst oder Zorn auf[[41]](#footnote-41).

Derartige normalpsychologische und teilweise auch alltägliche Erscheinungen[[42]](#footnote-42) be­einträchtigen für sich genommen jedoch noch nicht die Schuldfähigkeit, sondern sie müssen darüber hinaus auch tiefgreifend sein. Dies setzt voraus, dass die Störung sich gerade nicht mehr im Bereich des noch Normalen bewegt, sondern dass sie ein solches Ausmaß hat, dass sie das seelische Gefüge des Täters zerstört oder erheblich erschüttert[[43]](#footnote-43). Da eine solche Folge bei den soeben beschriebenen psychischen Krankheiten stets für möglich erachtet wird, spricht die Rechtsprechung in Anlehnung hieran auch stark verkürzt von einer Bewußtseinsstörung mit „Krankheitswert“[[44]](#footnote-44). Die damit verbundene Ungenauigkeit führt jedoch immer wieder zu berechtigter Kritik[[45]](#footnote-45), denn der Begriff der Krankheit als solcher umfaßt jede somatische Störung, auch einen noch so harmlosen Schnupfen, und vermag über die Ausprägung der Krankheit selbst gerade keine Auskunft zu geben.

**c)** Mit **Schwachsinn** oder auch Oligophrenie werden die psychischen Unterentwicklungen bezeichnet, die hauptsächlich die Intelligenz betreffen und entweder angeboren

*Jura 2001, 380*

oder frühzeitig (d.h. vor oder während der Geburt bzw. in früher Kindheit) erworben worden sind, ohne dass es jedoch hierfür wie bei den Krankheiten eine körperliche Ursache gibt[[46]](#footnote-46). - Dadurch unterscheidet sich der Schwachsinn, der, wie schon die Gesetzesformulierung zeigt, ein spezieller Fall der „anderen“ seelischen Abartigkeiten ist, von den krankhaften Störungen. Anders als bei der Altersdemenz oder bei Alzheimer, bei denen ursprünglich vorhandene Fähigkeiten abgebaut werden, und die wegen ihrer somatischen Ursachen ohnehin bereits unter das erste Merkmal fallen, bleibt die normale geistige Entwicklung beim Schwachsinn von vornherein aus, d.h. es fehlt bereits das Potential zum Aufbau der Intelligenz. Je nachdem, wie stark die Beeinträchtigung ist, unterscheidet man in drei Schweregrade, die teilweise auch in sog. Intelligenzaltern angegeben werden. Am stärksten ausgeprägt ist der Schwachsinn bei der sog. Idiotie, die häufig mit einer Sprachunfähigkeit und der Pflegebedürftigkeit des Betroffenen einhergeht, so dass das durchschnittliche Intelligenzalter hier etwa dem eines 6jährigen Kindes entspricht, bei der mittleren Stufe, der Imbezillität wird ein Intelligenzalter von etwa 9 Jahren erreicht, bei der Debilität als leichtester Form sind die Betroffenen zumeist (sonder-)schulfähig und erreichen einen der Pubertät entsprechenden Entwicklungsstand[[47]](#footnote-47). Allerdings bestehen zwischen den einzelnen Stufen keine scharfen Trennlinien, sondern fließende Übergänge[[48]](#footnote-48).

**d)** Die **Schwere andere seelische Abartigkeit** ist erst 1975 als Sammelbegriff für die übrigen psychischen Auffälligkeiten neu in das Gesetz aufgenommen worden, die weder organisch bedingt sind, noch eine Bewußtseinsstörung darstellen. Damit sollte eine eigene Kategorie geschaffen werden, um auch Psychopathien, neurotische oder paranoide Entwicklungen, sexuelle Abweichungen oder sonstige Störungen der Impulskontrolle erfassen zu können. Zuvor hatte die Rechtsprechung derartige Erscheinungen unter das erste Merkmal subsumiert, was jedoch nur deshalb gelingen konnte, weil sie hierzu eigens einen sog. „juristischen Krankheitsbegriff“ geprägt hatte. Danach kam für eine seelische Störung jede Störung der Verstandestätigkeit sowie des Willens-, Gefühls- oder Trieblebens in Betracht, und zwar unab­hängig von einem organischen Befund, sofern jedoch dadurch das Sinnerleben des Betroffenen unterbrochen wurde[[49]](#footnote-49). Mit dem vor allem durch die Schule Kurt Schneiders geprägten, am Somatischen orientierten psychiatrisch-klinischen Krankheitsbegriff, war dies jedoch nicht vereinbar; danach handelt es sich bei den genannten Erlebens- und Verhaltensweisen lediglich um Spielarten des menschlichen Seins[[50]](#footnote-50). So sollte die Reform den Streit zwischen den Fachgruppen schlichten und mehr Klarstellung schaffen. Doch es waren die Reformbestrebungen selbst, die einen noch viel gravierenderen Streit auf den Plan riefen: Viele Psychiater gingen davon aus, dass solche Störungen, die nicht krankheitsbedingt sind, nicht das für eine Exculpation notwendige Ausmaß erreichen können und befürchteten einen Damm­bruch, d.h. eine Flut von Exculpierungen für den Fall, dass die schweren anderen seelischen Abartigkeiten wie beabsichtigt - und ja auch geschehen - nicht nur in § 21, sondern auch in § 20 StGB aufgenommen würden[[51]](#footnote-51). Doch ungeachtet dessen, dass der - unnötig stigmatisierende[[52]](#footnote-52) - Begriff der Abartigkeit entgegen den gesetzgeberischen Absichten nicht klarstellend, sondern denkbar konturlos ist und der Sache nach die Einbeziehung psychischer Ausnahmezustände jeder erdenklichen Art ermöglicht[[53]](#footnote-53), ist dieser Dammbruch aus­geblieben. Dies liegt in erster Linie an der Rechtsprechung, wonach die Exculpation aufgrund nicht krankheitsbedingter Störungen im allgemeinen und aufgrund des 4. Merkmals im besonderen nur ausnahmsweise[[54]](#footnote-54), und das heißt im Klartext: grundsätzlich nicht in Betracht kommt[[55]](#footnote-55). Zudem erfährt der Anwendungsbereich eine weitere Einschränkung durch das zu­sätzliche Erfordernis, dass es sich um eine „schwere“ Abartigkeit handeln muß. In gleicher Weise wie auch schon bei der Bewußtseinsstörung und dem Wort „tiefgreifend“ arbeitet man hier mit einem Vergleich zum Ausmaß einer solchen Störung, die krankheitsbedingt ist. Die Rechtsprechung tut dies wiederum unter Verwendung des vermeintlichen Zauberworts vom Krankheitswert[[56]](#footnote-56).

## 2. Die Auswirkungen auf der zweiten Stufe

Auf der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob infolge der diagnostizierten Störung die Einsichts- oder Steuerungsfähgikeit ausgeschlossen oder erheblich vermindert war. Dabei meint Einsichtsfähigkeit die Fähigkeit, kognitive Funktionen derart zu aktivieren, dass der Täter das Unrecht seines Handelns erkennen und kann.Hier sind Beeinträchtigungen nicht nur bei schwerwiegenden intellektuellen Einbußen wie etwa bei der Altersdemenz oder beim Schwachsinn denkbar, sondern beispielsweise auch infolge psychotischer Realitätsverkennungen. Demgegenüber geht es bei der Steuerungsfähigkeit darum, dass sich der Täter durch die - erkannten - Normen zum rechtmäßigen Verhalten motivieren lassen kann und den Anreizen zur Tat widersteht[[57]](#footnote-57). Zu ggf. de- oder exculpierenden Enthemmungen kann es namentlich durch Rauschzustände kommen oder etwa bei Triebtätern mit entsprechenden Störungen der Impulskontrolle.

Die Prüffolge ist vom Gesetz sowohl für die beiden Vorschriften selbst als auch innerhalb der §§ 20, 21 StGB vorgegeben: Da Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit auf den gleichen Voraussetzungen aufbauen, ist die weitergehende Vorschrift des § 20 StGB zuerst zu prüfen, erst wenn sich dabei ergibt, dass keine Schuldunfähigkeit vorliegt, fragt sich, ob der Defekt jedenfalls noch eine Verminderung der Schuldfähigkeit nach § 21 StGB verursacht hat. Letzteres ist der Fall, wenn der Defekt zwar so erheblich ist, dass er nicht mehr in den Bereich des äußerstenfalls noch zum Normalen zählenden fällt[[58]](#footnote-58), andererseits jedoch nicht so stark ausgeprägt ist, dass er zu einer Aufhebung der Schuldfähigkeit geführt hat. Dabei darf die vermin­derte Schuldfähigkeit jedoch nicht als eine Art Zwischenstufe auf der Skala zwischen Schuldfähigkeit und Schuldunfähigkeit mißverstanden werden, auch der vermindert schuldfähige Täter ist schließlich schuldfähig. Es geht lediglich darum, dass ihm das normgemäße Verhalten sehr viel schwerer fällt, als einem Täter ohne seelische Störungen[[59]](#footnote-59).

Für die Einsichts- und die Steuerungsfähigkeit gilt, dass stets die jeweils 1. Alt., d.h. die Einsichtsfähigkeit vor der 2. Alt. der Steuerungsfähigkeit zu prüfen ist, denn dort wo dem Täter schon diese Fähigkeit fehlt, kann er schwerlich noch danach handeln. Während es bei § 20, 1.Alt StGB genügt, das Fehlen der Einsichtsfähigkeit festzustellen, muß für den Fall, dass diese Fähigkeit i.S. des § 21, 1.Alt. StGB nur vermindert ist, darüber hinaus auch festgestellt werden, ob diese Verminderung ihrerseits im konkreten Fall auch zur Folge hatte, dass dem Täter die Unrechtseinsicht fehlte.

*Jura 2001, 381*

Solange dem Täter jedoch letztlich eine Einsicht in das Unrecht gegeben ist, hält die Rechtsordnung - auch bei einer nur verminderten Einsichtsfähigkeit - an ihrer Erwartung fest, dass sich der Täter nach dieser Einsicht richtet. Dies bedeutet, dass die 2. Alt. bei § 20 wie auch bei § 21 StGB erst zu prüfen ist, wenn feststeht, dass dem Täter die Einsichtsfähigkeit und die tatsächliche Unrechtseinsicht trotz seiner Stö-rung geblieben ist. Die De- oder Exculpierung kann demnach niemals auf beide Alternativen gleichzeitig gestützt werden[[60]](#footnote-60).

## III. Bemerkungen zur Prüfung der Schuldfähigkeit in der Praxis

Wann immer tatsächliche Anhaltspunkte behauptet oder erkennbar sind, die den Ausschluss oder die Verminderung der Schuldfähigkeit möglich erscheinen lassen, muß dies geprüft und im Urteil auch erörtert werden[[61]](#footnote-61). Fehler in diesem Bereich sind nicht nur deshalb relevant, weil sie für den Erfolg einer Revision bürgen[[62]](#footnote-62). Da die Feststellung der §§ 20 bzw. 21 StGB auch Voraussetzung für eine psychiatrische Behandlung im Rahmen der Unterbringung nach § 63 StGB ist, besteht darüber hinaus die Gefahr, dass ein gefährlicher Täter nicht adäquat behandelt und demzufolge die Allgemeinheit nicht hinreichend geschützt wird, wenn das Vorliegen von §§ 20, 21 StGB nicht richtig erkannt wird[[63]](#footnote-63).

Zwar steht dem Gericht für die Beurteilung der Schuldfähigkeit normalerweise ein sachverständiger Gutachter zur Seite. Dies ergibt sich inzident schon aus §§ 80a und 246a StPO, wonach ein Sachverständiger u.a. gerade dann hinzuziehen ist, wenn als Rechtsfolge der Tat die Unterbringung des (notwendigerweise nicht voll schuldfähigen) Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist. Zudem ist es ständige Rechtsprechung und absolut herrschende Meinung, dass das Gericht normalerweise nicht selbst über die für die Schuldfähigkeitsbegutachtungnotwendige Sachkunde verfügt[[64]](#footnote-64). Doch befreit dies den Richter natürlich nicht von eigenen Entscheidungen. Der Sachverständige kann und darf nämlich gar nicht anstelle des Richters darüber befinden, ob die Voraussetzungen der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit vorliegen. Er ist lediglich Gehilfe des Gerichts und stellt diesem sein Fachwissen gerade deshalb zur Verfügung, damit es auf dieser Grundlage selbst zu einer Entscheidung kommen kann[[65]](#footnote-65). Dies ist etwa so, als lieferte ein Dolmetscher nicht gleich den vollständig übersetzten Text, sondern lediglich die notwendige Grammatik und das Vokabular, mit deren Hilfe das Gericht die Übersetzung dann selbst anfertigte. Doch um überprüfen zu können, ob der Wortsinn wirklich erfasst ist, braucht ein Dolmetscher möglicherweise mehrere Wörterbücher. Ähnlich verhält es sich mit den Kenntnissen über die Schuldfähigkeitsbegutachtung: Um sich im wahrsten Sinne des Wortes ein eigenes Urteil bilden und vor allem auch denkbare Fehlerquellen entdecken zu können, braucht der Richter Informationen über den Aufbau und die Methode der Begutachtung schlechthin, die er sich nur durch eine entsprechende Fortbildung aneignen kann. Ein Übersichtsaufsatz wie dieser vermag dies nicht zu leisten[[66]](#footnote-66).

Im übrigen fangen die Schwierigkeiten keineswegs erst in dem Moment an, in dem das Gutachten vorliegt, sie beginnen vielmehr gerade mit der Entscheidung darüber, ob ein Gutachten einzuholen ist[[67]](#footnote-67). Gerade weil dem Gericht die notwendige Sachkunde normalerweise nicht zugebilligt wird, muß es also schon die Anhaltspunkte, welche Zweifel für die volle Schuldfähigkeit des Täters begründen können, richtig deuten, denn sie sind es, aus denen die Notwendigkeit eines Gutachtens resultiert. Während es im Studium noch galt, solche Sachverhaltsangaben wie den der Tat vor­ausgegangen Alkoholkonsum tunlichst nicht als Hinweise für eine vertiefte Schuldfä­higkeitsprüfung zu mißdeuten[[68]](#footnote-68), so ist auch und gerade derartigen Gesichtspunkten, die z.B. auf Erregung, Alkoholbeeinflussung und/oder Übernächtigung hinweisen[[69]](#footnote-69), in der Praxis nachzugehen.

Verhältnismäßig einfach ist es noch, die Indizwirkung des Alkoholrauschs zu erkennen, da sie sich bereits unmittelbar aus der Blutalkoholkonzentration (BAK) ablesen läßt. Sie wird beim sofortigen Ergreifen des Täters meist routinemäßig mittels einer Blutprobe festgestellt wird und sich ansonsten auch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angaben zur Trinkmenge errechnen läßt[[70]](#footnote-70). Die Rechtsprechung hat Faustformeln entwickelt, ab welcher BAK eine Alkoholintoxikation der Ausschluss oder die Verminderung der Schuldfähigkeit zumindest in Betracht zu ziehen ist[[71]](#footnote-71). Danach soll § 20 StGB ab einer BAK von 3‰, § 21 StGB ab einer BAK von 2‰ geprüft werden, für die vorsätzlichen Tötungsdelikte gilt dies jedoch wegen der erhöhten Hemmschwelle erst ab einer um 10% erhöhten BAK, also bzgl. des § 20 StGB ab 3,3‰, bzw. ab 2,2‰ bei § 21 StGB[[72]](#footnote-72). Zwar hat der BGH jüngstens entgegen seiner früheren Rechtsprechung nunmehr bezüglich des Wertes von 2‰ ausdrücklich klargestellt, dass es sich insoweit nicht um einen medizinisch-statistischen Erfahrungssatz handele, der allein es gebiete, einen schweren und nach § 21 StGB beachtlichen Rausch anzunehmen[[73]](#footnote-73), aber die Indizwirkung für eine nähere Prüfung der Schuldfähigkeit ist damit nicht entfallen[[74]](#footnote-74).

Damit allein ist jedoch noch nicht viel gewonnen, denn gerade Alkohol wirkt vielfach mit anderen Faktoren zusammen, so dass selbst eine weitaus niedrigere BAK als 3‰ bzw. 2‰ für die Prüfung der Schuldfähigkeit nicht schlechterdings bedeutungslos ist. So ist es z.B. leicht nachvollziehbar, dass eine leichte Form des Schwachsinns für sich allein vielleicht noch nicht einmal die Verminderung der Schuldfähikgeit verursacht, sondern dass dies erst durch die hinzukommende Beeinträchtigung durch den Alkoholkonsum bewirkt wird.

Derartiges wie auch zahlreiche weitere sog. „Indizien“, die eine genauere Prüfung der Schuldähigkeit angezeigt sein lassen, sind zwar in großer Menge in der einschlägigen Kommentarliteratur zusammengetragen. Doch nur derjenige wird sich veranlaßt sehen, dort nachzuschlagen und ggf. eine Begutachtung einzufordern, der bereits über profunde Kenntnisse in den Bereichen der Forensik und der Kriminologie verfügt.

*Jura 2001, 382*

Wie sonst sollte man darauf kommen, dass Ersttaten im Alter ungewöhnlich sind und möglicherweise auf eine Demenz deuten[[75]](#footnote-75), oder dass der auch im Volksmund so vielzitierte Eifersuchtswahn eine Palette aufweist, die von der normalpsychologischen Erscheinung über eine Persönlichkeitsstörung bis hin zur hochgradigen und dann forensisch überaus relevanten Paranoia reichen kann[[76]](#footnote-76)?

Wie gesagt, von dem Richter wird nicht erwartet, dass er etwa eine hirnorganische Störung oder einen Affekt selbst diagnostizieren oder gar den Schwachsinn anhand von Intelligenztests selbst feststellen kann, er muß aber immerhin fähig sein, eine Art von „Verdachtsdiagnose“ darüber zu stellen, ob die Schuldfähigkeit in Frage steht. Sofern sich aus den Akten ergibt, dass der Täter bereits zuvor einmal oder mehrfach strafrechtlich begutachtet wurde oder sonst wegen psychischer Erkrankungen in Behandlung war bzw. ist, ist die Notwendigkeit einer erneuten Begutachtung offenkundig[[77]](#footnote-77). In den übrigen Fällen bleibt nur der Blick auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters. In diesem Zusammenhang kommt den psychiatrischen Diagnoseschlüsseln und Klassifikationssystemen, von denen der ICD-10[[78]](#footnote-78) am bekanntesten und gebräuchlichsten ist, enorme Bedeutung zu[[79]](#footnote-79). Hierin werden die für einen Defekt typischen Verhaltensweisen und Symptome beschrieben, so dass sich dem selbst entnehmen läßt, welches die Anzeichen für das sog. pathologische Glücksspiel (sog. Spielsucht) sind. Man kann und sollte sich daher anhand dieser diagnostischen Kriterien ein erstes Bild darüber machen, was ggf. für und was gegen eine seelische Störung sprechen könnte. Dies gilt ungeachtet dessen, dass die psychiatrischen Dia­gnosen nicht mit den vier Merkmalen des § 20 StGB deckungsgleich sind, denn maßgebend ist in diesem Zusammenhang allein die unbestrittene Indizwirkung, die der psychiatrischen Diagnostik zukommt[[80]](#footnote-80).

Anhand des Affektes läßt sich dies besonders gut verdeutlichen. Hierfür sind zahlrei­che sog. Merkmalskataloge entwickelt worden, die eine Auflistung verschiedener Kriterien enthalten, die für einen Affekt sprechen, und ihnen sind jene Merkmale gegenübgestellt, die gegen einen Affekt sprechen[[81]](#footnote-81). Natürlich kann ein Affekt weder diagnostiziert noch ausgeschlossen werden, indem man diese Kriterien einfach „abklappert“. Wenn das Gericht aber erkennt, dass sich der einer Tötung eines wildfremden Menschen Angeklagte, die er aus Wut und Enttäuschung über seine Freundin begangen haben soll, „den Tatentschluss innerhalb von Sekunden gefaßt hat“ und sich „in einem „durch Erregung, Alkoholbeeinflussung und Übernächtigung gekennzeichneten, außergewöhnlichen psychischen Zustand befand“, dann hat es auch weiter zu fragen, ob möglicherweise eine affektbedingte tiegreifende Bewußtseinsstörung vorlag[[82]](#footnote-82). Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass der bekannte und auch in der Rechtsprechung zitierte[[83]](#footnote-83) Katalog von Saß unter anderem die für einen Affekt sprechenden Kriterien „Alkohol“, „abrupter, elementarer Tatablauf ohne Sicherungstendenzen“, „Einengung des Wahrnehmungsfeldes“ und „Mißverhältnis zwischen Tatanstoß und Reaktion“ enthält[[84]](#footnote-84).

Mit alledem jedoch noch nicht genug: Auch die psychiatrischen Diagnosekriterien befinden sich ständig in der Weiterentwicklung, und aus dem Umstand, dass eine Stö­rung in den psychiatrischen Klassifikationen (noch) nicht aufgenommen ist, darf nicht automatisch geschlussfolgert werden, dass diese Störung für die Schuldfähigkeitsbeurteilung irrelevant ist[[85]](#footnote-85). - So ist es vermutlich nur noch eine Frage der Zeit, bis sich die Gerichte mit der Frage zu befassen haben, ob sich die Internetsucht auf die Schuldfähigkeit auswirkt[[86]](#footnote-86). - In Amerika soll jedenfalls bereits erstmals einer Frau wegen ihrer Internetsucht das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen worden sein[[87]](#footnote-87). Dies läßt vermuten, dass beispielsweise in einem Prozess wegen Kindesmißhandlung die Schuldfähigkeit dieser Frau nach deutschem Recht zumindest zu begutachten gewesen wäre.

1. Statt aller vgl. LK*-Jähnke,* 11. Auflage, 10. Lieferung, Berlin, New York 1993, § 20, Rn 13.Inwie­weit diese Annahme inhaltlich auch berechtigt ist, kann hier aus Raumgründen nicht erörtert wer­den. Für die damit verbundenen Fragen des Schuldbegriffs im allgemeinen und der Willensfreiheit im besonderen sei auf die einschlägigen Lehrbücher und Kommentierungen verwiesen. [↑](#footnote-ref-1)
2. LK*-Jähnke,* aaO, § 20, Rn 2. [↑](#footnote-ref-2)
3. Noch kürzere Formulierungsbeispiele bei *Werle,* die allgemeine Straftatlehre - insbesondere: Der Deliktsaufbau beim vorsätzlichen Begehungsdelikt, JuS 1986, L 68. [↑](#footnote-ref-3)
4. In diesen Fällen jedoch zumeist einen unmißverständlichen Hinweis auf § 20 StGB (so z.B. bei *Hohmann,* JuS 1995, S. 135 “Der psychiatrische Gutachter geht für den Tatzeitpunkt von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 aus”.). Die sich daran anschließenden und seit BGHNStZ 1997, S. 228 ff. bzw. S. 230 besonders aktuellen dogmatischen Fragestellungen sind - wie auch § 323a StGB - nicht mehr Gegenstand der hier zu behandelnden Thematik. Vgl. jedoch *Rath,* Zur actio libera in causa bei Schuldunfähigkeit des Täters, JuS 1995, S. 405 ff. sowie *Rönnau,* Grundstruktur und Erscheinungsformen der actio libera in causa, JA 1997, S. 599 ff. sowie *Renzikowski,* Die Verschärfung des § 323a StGB – Preisgabe des Schuldprinzips? ZStW 112 (2000), 475 ff.

 Siehe zu den Reformbestrebungen, die Grundsätze der actio libera in causa gesetzlich zu normieren auch die Vorschläge im Abschlussbericht der vom damaligen Bundesminister der Justiz eingesetzten *Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems*, März 2000, S. 182 ff., insbesondere Beschluss 11-5. (Abrufbar als pdf-Datei im Internet auf der homepage des BMJ (bmj.bund.de/inhalt.htm), Rubrik Gesetzesvorhaben, Gutachten. [↑](#footnote-ref-4)
5. *Kühl,* Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage, München 2000, § 10, Rn 3. Siehe auch *Blau/Franke,* Prolegomena zur strafrechtlichen Schuldfähigkeit, Jura 1982, S. 395. [↑](#footnote-ref-5)
6. *Lackner/Kühl,* 23. Aufl., München 1999, § 20, Rn 19 m.w.N. [↑](#footnote-ref-6)
7. *Quelle:* Eigene Berechnungen auf der Grundlage der Strafverfolgungsstatistik 1998, Statistsiches Bun­desamt (Hrsg.), Fachserie 10, Reihe 3 Strafverfolgung, S. 72, 73., Tab. 5.5. und 5.6 und S. 16,17 Tab. 2.1. Die Zahlen schließen die nach dem JGG abge- bzw. verurteilten Täter mit ein. [↑](#footnote-ref-7)
8. *Maurach/Zipf,* Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 1, 8. Aufl., Heidelberg1992,§ 36 I B 1, Rn 5;*Tröndle/Fischer,* 50. Aufl., München 2001, § 20, Rn 5; *Lenckner,* Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit, in: Handbuch der forensischen Psychiatrie, hrsg. von Göppinger und Witter, Bd. 1, Berlin, Heidelberg, New York, 1972, S. 91; *Blau/Franke,* aaO, S. 397. [↑](#footnote-ref-8)
9. LK*-Jähnke,* aaO, § 20, Rn 2; vgl. *Blau/Franke,* aaO, S. 394. [↑](#footnote-ref-9)
10. Zur Einordnung der Verantwortlichkeit als einem Schuldmerkmal vgl. *Jescheck/Weigend,* Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996, S. 436, Fn. 11 m.w.N. [↑](#footnote-ref-10)
11. Mißverständlich daher die Formulierung in *Maurach/Zipf*, aaO, § 36 IV A 1, Rn 82,wenn es dort heißt, mit der Bejahung der Verantwortlichkeit sei die Schuld des Jugendlichen erwiesen. [↑](#footnote-ref-11)
12. Zu den für die Reifeentscheidung genannten Kriterien vgl. *Bohnert,* Strafmündigkeit und Norm­kenntnis, NStZ 1988, S. 250 f. [↑](#footnote-ref-12)
13. Zum Verhältnis zwischen § 3 JGG und den §§ 20, 21 StGB vgl. S/S-*Lenckner,* 25. Aufl., München 1997, § 20, Rn 44 sowie *Schaffstein/Beulke,* Jugendstrafrecht, 13. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, 1998, § 7, jeweils m.w.N. [↑](#footnote-ref-13)
14. Dazu sogleich unter II. [↑](#footnote-ref-14)
15. LK-*Jähnke,* aaO, § 20, Rn 5; S/S-*Lenckner,* aaO, § 21, Rn 4; lehrreich BGHSt 21, 27 (28) noch für den früheren § 51 Abs.2 StGB, der jedoch dem heutigen § 21 StGB insoweit entspricht, vgl. ferner BGHSt 34, 22 (25) und BGH NStZ-RR 1997, S. 129 (130). [↑](#footnote-ref-15)
16. S/S-*Lenckner,* aaO, § 21, Rn 6. [↑](#footnote-ref-16)
17. *Lackner/Kühl,* aaO, § 20, Rn 1. [↑](#footnote-ref-17)
18. *Blau/Franke,* aaO, S. 397; vgl. auch S/S-*Lenckner,* § 17, Rn 6. [↑](#footnote-ref-18)
19. Vgl. schon Fn. 1 [↑](#footnote-ref-19)
20. Zum „sukzessiven Zusammenwirken” siehe *Maurach/Zipf,* aaO, § 37 II B 1, Rn 34. [↑](#footnote-ref-20)
21. LK-*Jähnke,* aaO, § 20, Rn 5; S/S-*Lenckner,* aaO, § 20, Rn 4; *Lackner/Kühl,* § 20, Rn 15; *Tröndle/Fischer,* aaO § 20, Rn 5a, alle m.w.N; BGH NStZ 1989, 430 gleichermaßen ausdrücklich für § 20 und § 21 StGB;teilweise a.A. SK-*Rudolphi,* aaO, § 20, Rn 16. [↑](#footnote-ref-21)
22. *Maurach/Zipf,* aaO, § 38 III, 3, Rn 42. [↑](#footnote-ref-22)
23. S/S-*Lenckner,* aaO, § 20, Rn 4 und 27; *Schreiber,* Rechtliche Grundlagen der psychiatrischen Begutachtung, in: Venz­laff/Foerster, Psychiatrische Begutachtung, 2. Aufl., Stuttgart, Jena, New York 1994, S. 28. [↑](#footnote-ref-23)
24. So aber *A. Kaufmann,* Schuldfähigkeit und Verbotsirrtum, in: Festschrift für Eberhard Schmidt,hrsg. von Bockelmann und Gallas, Neudruck der Ausgabe Göttingen 1961, Aalen 1971, S. 322 und 324*.* [↑](#footnote-ref-24)
25. *Maurach/Zipf,* aaO, § 38 III, 3, Rn 43. [↑](#footnote-ref-25)
26. BGH NStZ-RR 1999, S. 207; NStZ 1986, S. 264. [↑](#footnote-ref-26)
27. SK-*Rudolphi,* § 21, Rn 4. [↑](#footnote-ref-27)
28. S/S-*Lenckner,* aaO, § 21, Rn 7; *Wolfslast,* Die Regelung der Schuldfähigkeit im StGB, JA 1981, S. 470. [↑](#footnote-ref-28)
29. *Tröndle/Fischer,* § 21, Rn 3; *Jescheck/Weigend,* § 40 IV 1 Fn 50, *Maurach/Zipf* aaO, § 36 III A, Rn 74;S/S-*Lenckner,*aaO, § 21, Rn 7;kritisch SK-*Rudolphi,* aaO, § 20, Rn 4. [↑](#footnote-ref-29)
30. Es ist nicht erforderlich, dass eines der Merkmale für sich allein die Schuldfähigkeit einschränkt oder ausschließt, *Lackner/Kühl,* aaO, § 20, Rn 12; SK-*Rudolphi,* § 20, Rn 5a; BGH StV 2000, 17 f. [↑](#footnote-ref-30)
31. *Jescheck/Weigend,* aaO, § 40 III 2*;* Tröndle/Fischer, § 20, Rn 7; teilweise abweichend jedoch SK-Rudolphi, § 20, Rn 5, der die analoge Anwendung ausnahmsweise zulassen will, wenn es sich um Persönlichkeitsdefekte handelt, die erst nach Erlaß des Gesetzes von der medizinischen Wissen­schaft in ihrer die Sinngesetzlichkeit menschlichen Handelns beeinträchtigenden Wirkung erkannt werden. Zu Recht verneint *Schreiber,* aaO, S. 12 mit Blick auf die Weite des 4. Merkmals jede Notwendigkeit für eine Analogie. [↑](#footnote-ref-31)
32. SK-*Rudolphi,* § 20, Rn 3 und 4. [↑](#footnote-ref-32)
33. *Schreiber,* aaO, S. 11; *Lenckner,* Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit, S. 93. [↑](#footnote-ref-33)
34. Eingehend zur Gesetzgebungsgeschichte *Schreiber,* aaO, S. 12 ff.; ferner *Wolfslast,* aaO, S. 466. [↑](#footnote-ref-34)
35. Vgl. *Lackner/Kühl,* aaO, § 20, Rn 1; *Tröndle/Fischer,* aaO, § 20, Rn 3; *Schreiber,* aaO, S. 11; *Blau/Franke,* JA 1982, S. 402. [↑](#footnote-ref-35)
36. *Schreiber,* aaO, S. 12;S/S-*Lenckner,* aaO, § 20, Rn 1. [↑](#footnote-ref-36)
37. *Tröndle/Fischer,* aaO, § 20, Rn 4.Vgl. dazu aus psychiatrischer Sicht *Venzlaff,* Methodische und praktische Probleme der forensisch-psychiatrischen Begutachtung, S. 105. [↑](#footnote-ref-37)
38. BGH NStZ 1999, S. 128. Vgl. auch BGH StV 1992, S. 316 und BGHSt 37, 401. [↑](#footnote-ref-38)
39. S/S-Lenckner, aaO, § 20, Rn 6 ff. ; SK-Rudolphi, aaO, § 20, Rn 6**;** *Lackner/Kühl,* aaO, § 20, Rn 3; *Schreiber,* aaO, S. 17. [↑](#footnote-ref-39)
40. Eine übersichtliche Aufstellung enthält *Schöch,* in: Juristischer Studienkurs, Kriminologie, Jugend­strafrecht, Strafvollzug, hrsg. von Kaiser und Schöch, 4. Aufl., München 1994, Fall 6, Rn 11 und 12; sieh auch *Rasch,* Die Zuordnung der psychiatrisch-psychologischen Diagnosen zu den vier psychischen Merkmalen der §§ 20, 21 StGB, StV 1984, S. 268. [↑](#footnote-ref-40)
41. S/S-*Lenckner,* § 20, Rn 13; *Schreiber,* aaO, S. 18. [↑](#footnote-ref-41)
42. *Schreiber,* aaO, S. 18; *Wolfslast,*aaO, S. 467,*Schöch,* aaO, Rn 13. [↑](#footnote-ref-42)
43. *Schreiber,* aaO, S. 19. [↑](#footnote-ref-43)
44. Kritisch teilweise der BGH gegenüber der Vorinstanz, vgl. BGHSt 34, 22 (24 f.) und 37, 397 (401)**.** [↑](#footnote-ref-44)
45. Besonders *Schreiber,* aaO, S. 19; LK-*Jähnke*, aaO, § 20, Rn 27. [↑](#footnote-ref-45)
46. *Schwind*, Verbrechen und Schwachsinn, in: Handwörterbuch der Kriminologie, hrsg. von Sieverts und Schneider, Berlin, New York 1975, Band 3, S. 445; LK-*Jähnke*, aaO, § 20, Rn 29. [↑](#footnote-ref-46)
47. *Schreiber,* aaO, S. 22; *Rasch,* Forensische Psychiatrie, S. 258 f. [↑](#footnote-ref-47)
48. *Schwind,* aaO, S. 446. [↑](#footnote-ref-48)
49. BGHSt 14, 30 (32); und 23, 190. [↑](#footnote-ref-49)
50. Eingehend dazu LK-*Jähnke,* aaO, § 20, Rn 20 ff. Siehe auch *Rasch,* StV 1984, S. 265. [↑](#footnote-ref-50)
51. Siehe dazu *Rasch,* Angst vor der Abartigkeit, NStZ 1982, S. 176 ff (181). [↑](#footnote-ref-51)
52. *Schreiber,* aaO, S. 22; *Rasch*, StV 1984 S. 266 und NStZ 1982, S. 176. [↑](#footnote-ref-52)
53. *Lackner/Kühl,* aaO, § 20, Rn 15. [↑](#footnote-ref-53)
54. OLG Hamm, NJW 1977, S. 1498 (1499). [↑](#footnote-ref-54)
55. BGH NStZ 1991, S. 31 (32) am Ende m.w.N. [↑](#footnote-ref-55)
56. Vgl. auch LK-*Jähnke,* aaO, § 20, Rn 33. [↑](#footnote-ref-56)
57. *Lackner/Kühl,* aaO, § 20, Rn 14. [↑](#footnote-ref-57)
58. S/S-*Lenckner*, aaO § 21, Rn1; *Lackner/Kühl,* aaO, § 21, Rn 1; *Jescheck/Weigend,*aaO, § 40 IV 1. [↑](#footnote-ref-58)
59. *Lackner/Kühl,* aaO, § 21, Rn 1; *Jescheck/Weigend,* aaO, § 40 IV 1. [↑](#footnote-ref-59)
60. *Lackner/Kühl,* aaO, § 20, Rn 12. [↑](#footnote-ref-60)
61. *Tröndle/Fischer,* aaO, § 20, Rn 23; S/S-*Lenckner*, aaO § 20, Rn 45; *Lackner/Kühl,* aaO, § 20, Rn 19, alle m.w.N. [↑](#footnote-ref-61)
62. *Tröndle/Fischer,* aaO, § 20, Rn 22. [↑](#footnote-ref-62)
63. So nachdrücklich *Rössner,* Zur Feststellung einer psychischen Störung nach §§ 20, 21 StGB im Strafverfahren: Eine Problemskizze aufgrund empirischer Befunde, in: Festschrift für Lenckner, hrsg. von Eser, München 1998, S. 838. Vgl. mit einem aufschlussreichen Schema über mögliche fehlerhafte Entscheidungsabläufe auch *Marneros, Ullrich, Rössner:* Das Hallenser Angeklagtenprojekt, in: in: Marneros, Rössner, Haring, Brieger: Psychiatrie und Justiz, Germering, München 2000, S. 3. [↑](#footnote-ref-63)
64. *Tröndle/Fischer,* aaO, § 20, Rn 24; BGH StV 1986, S. 45; ggf. muß das Gericht seine Sachkunde zumindest darlegen, BGH StV 1988, S. 22. [↑](#footnote-ref-64)
65. Grundlegend BGHSt 7, 238 (239). [↑](#footnote-ref-65)
66. Siehe dazu die Lehrbücher über die Forensische Psychiatrie von *Rasch,* 2. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln 1999 und von *Nedopil,* Suttgart 1996. [↑](#footnote-ref-66)
67. Dazu siehe *Kury,* Indikationen für psychowissenschaftliche Gutachten im Strafprozess, in: Marneros, Rössner, Haring, Brieger: Psychiatrie und Justiz, Germering, München 2000, S. 35 ff. [↑](#footnote-ref-67)
68. Vgl. dazu oben Fn. 5. [↑](#footnote-ref-68)
69. So die von einem Landgericht angestellten Überlegungen in einem vom BGH jedoch aufgehobe­nen Urteil, BGH, NStZ 1988, S. 268. [↑](#footnote-ref-69)
70. Vgl. dazu und zu der dabei angewandten sog. Widmark-Formel, S/S-*Lenckner,* aaO, § 20, Rn 16 f. [↑](#footnote-ref-70)
71. Dazu und zum folgenden siehe die zahlreichen Nachweise bei *Tröndle/Fischer,* aaO, § 20, Rn 9a ff. [↑](#footnote-ref-71)
72. Zuletzt BGH StV 1999, S. 310 (311) m.w.N. [↑](#footnote-ref-72)
73. Siehe nunmehr BGHSt 43, 66 (Aufgabe von BGHSt 37, 231 (234). [↑](#footnote-ref-73)
74. BGH StV 1999, S. 310 (311); *Tröndle/Fischer,* aaO, § 20, Rn 9b. [↑](#footnote-ref-74)
75. Vgl. z.B. BGH StV 1993, S. 186; 1994, S. 15 und OLG Köln, StV 1995 S. 633. [↑](#footnote-ref-75)
76. Lehrreich dazu BGH NJW 1997, S. 3101 ff. [↑](#footnote-ref-76)
77. Gleichwohl wurde dies nicht beachtet in der Vorinstanz von OLG Düsseldorf, NStZ-RR 1996, S. 134. [↑](#footnote-ref-77)
78. ICD bedeutet International Classification of Diseases, 10. Revision, in Deutschland hrsg. von Dilling u.a. Vgl. aber auch das DSM III (Diagnostisches und Statistische Manual psychischer Störungen der amerikanischen Gesellschaft für Psychiatrie) und die weiteren Hinweise bei LK-*Jähnke,* § 20, Rn 14. [↑](#footnote-ref-78)
79. LK-*Jähnke,* § 20, Rn 14; *Schöch,* aaO, Rn 11. [↑](#footnote-ref-79)
80. BGHSt 37, 397 (401); BGH StV 1992, S. 316;*Schöch,* aaO, Rn 11. [↑](#footnote-ref-80)
81. Vgl. die Übersichten bei LK-*Jähnke*, aaO, § 20, Rn 57; *Nedopil*, aaO, S. 164 ff. [↑](#footnote-ref-81)
82. So BGH NStZ 1988, S. 268. [↑](#footnote-ref-82)
83. So z.B. BGH NStZ 1990, S. 231. [↑](#footnote-ref-83)
84. *Saß,* Affektdelikte, Nervenarzt 54 (1983), S. 557 ff. (vollständig zitiert auch bei LK-*Jähnke*, aaO, § 20, Rn 57. [↑](#footnote-ref-84)
85. BGHSt 37, 397 (401), [↑](#footnote-ref-85)
86. Einer Pressemitteilung der FU Berlin, Abteilung Forensische Psychiatrie vom 22.10.99 zufolge ist der dort tätige Psychiater und Suchtexperte Prof. Dr. Platz der Auffassung, dass die Internetsucht in die Reihe anderer nicht stoffgebundener Abhängigkeiten wie die Eß- und Spielsucht gehöre. Zur Spielsucht siehe BGH JR 1989, 379 (380) m.Anm. *Kröber* und speziell zur Aufklärungspflicht des Gerichtes in diesen Fällen BGH StV 2000, 7 (8). [↑](#footnote-ref-86)
87. So werden jedenfalls die 8.00 Nachrichten des Schweizer Radios vom 24.10.97 zitiert in www.direktverlag.de/diplom/intsucht.htm. [↑](#footnote-ref-87)